



Brüssel, den 21. März 2025
(OR. en)

7003/25

COPS 121
CFSP/PESC 437
PSC DEC 12
MAMA 55
EUMC 111
CSDP/PSDC 165
RELEX 323
CSC 123
EUNAVFOR MED 10
JAI 306

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2641 (EUNAVFOR MED IRINI/1/2025)

7003/25

RELEX.1

DE

BESCHLUSS (GASP) 2025/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer
(EUNAVFOR MED IRINI)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2641
(EUNAVFOR MED IRINI/1/2025)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,
gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine
Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI)¹, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 2,

¹ ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/472/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. März 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/472 angenommen, durch den eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) eingerichtet und eingeleitet wurde.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2020/472 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR MED IRINI (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 1. Oktober 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2641² angenommen, mit dem Flottillenadmiral Prokopios CHARITOS mit Wirkung vom 4. Oktober 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 29. Januar 2025 haben die italienischen Militärbehörden die Ernennung von Kapitän zur See Alessandro DI BIASI als Nachfolger von Flottillenadmiral Prokopios CHARITOS zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte vorgeschlagen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“). Die italienischen Militärbehörden wiesen darauf hin, dass Kapitän zur See Alessandro DI BIASI mit seiner Ernennung zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zum Konteradmiral befördert werden würde.
- (5) Am 17. Februar 2025 hat der Befehlshaber der EU-Operation EUNAVFOR MED IRINI die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

² Beschluss (GASP) 2024/2641 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 1. Oktober 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/1014 (EUNAVFOR MED IRINI/5/2024) (ABl. L, 2024/2641, 4.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2641/oj>).

- (6) Am 25. Februar 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und vereinbart, Kapitän zur See Alessandro DI BIASI mit Wirkung vom 4. April 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Kapitän zur See Alessandro DI BIASI zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der EUNAVFOR MED IRINI gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/2641 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Alessandro DI BIASI wird mit Wirkung vom 4. April 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2024/2641 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. April 2025 in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*
